Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 88 (1962)

Heft: 9

Rubrik: Splitter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

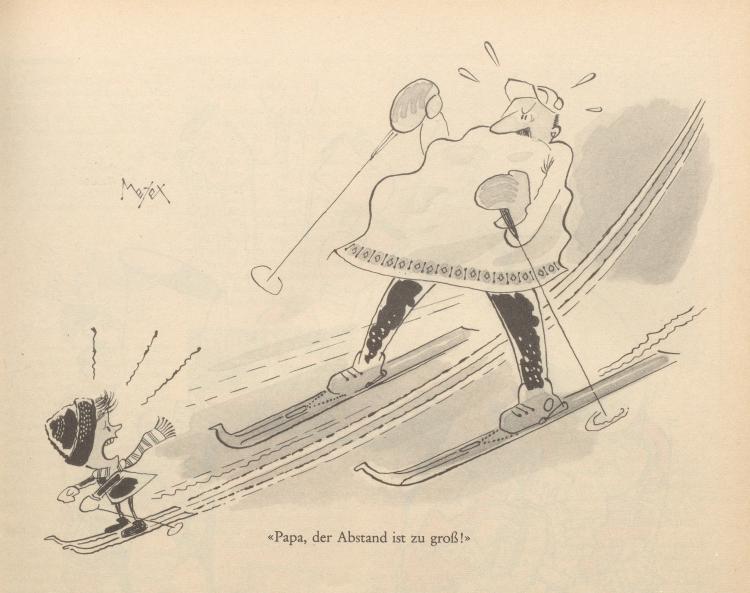
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Fund und Finderlohn

In einem Artikel (Nicht interessant) ist kürzlich im Nebi erzählt worden, wie ein Mann im Wirtshaus 120 Franken fand, vom Verlierer Dank und Bier erhielt, aber, wenn nicht grad 10 Prozent, so doch mindestens 5 Franken erwartet hatte, und beteuerte, er werde nie mehr einen Fund abgeben.

Hiezu wird uns von berufener Seite mitgeteilt, was das Gesetz dazu sagt:

a) ein Finder hat Anspruch auf Ersatz aller Auslagen und auf einen (angemessenen) Finderlohn. Was angemessen ist, kann im Einzelfall der Richter entscheiden. Bei den 10 Prozent handelt es sich höchstens um ein Gewohnheitsrecht.

b) Wenn ein Gast im Restaurant etwas findet, gilt nicht er, sondern der Wirt als gesetzlicher Finder. Dieser hat aber keinen Finderlohn zu beanspruchen. Das schließt nicht aus, daß der Verlierer dem tatsächlichen Finder einen angemessenen Obolus entrichtet.

c) (Ich gebe nichts mehr ab) gilt nicht. Wer in der Schweiz Funde im Wert von mehr als zehn Franken nicht zur Anzeige bringt, macht sich der Fundunterschlagung schuldig und kann mit Gefängnis oder Buße bestraft werden.

Ferien in Aegypten

Schweizer, die in der nächsten Zeit nach Aegypten fliegen, möchten nicht unterlassen, sich bei Nasser zu bedanken, daß er uns trotz seiner Ausfälle noch erlaubt, ihm mit unsern Devisen unter die Arme zu greifen.



12 Rehböcke, 23 Hasen, 17 Wildschweine*

* solch Weidmannsheil nur auf HERMES

Splitter

von Charles Tschopp

Wer vor hundert Jahren jauchzte, ist heute tot.

An die Diktatoren: Nicht Zeus-eln!

Was macht es, sagte der Hahn, wenn ich auf dem Misthaufen throne, wenn ich nur throne.

Das Meer hat für den Empfindsamen in der Muschelschale Platz.

Der Glaube, der Berge versetzt, kümmert sich oft wenig darum, ob unter diesen Bergen andere erdrückt werden.

Das Endgültige wird aus dem Zufälligen gewoben.

Man kann zum Generaldirektor, zum Marschall, ja sogar zum König ernannt werden, - aber nicht zum tüchtigen Mann.

Mancher hat nichts zu sagen; aber nicht einmal das kann er verschweigen.

In der Natur folgt der Donner dem Blitz; in der «Erziehung» der Blitz dem Donner.

Hustenreiz

Der Arzt Christoph Wilhelm Hufeland pflegte zu sagen: «Es ist schon schlimm genug, daß die Leute husten müssen, wenn ihnen etwas Unrechtes in die Kehle kommt. Müßten sie aber auch noch husten, wenn ihnen etwas Unrechtes aus der Kehle kommt, so würde die Husterei überhaupt nicht aufhören.»

Feuer breitet sich nicht aus, hast Du im Haus!